# Gesethlatt für die Freie Stadt Danzig

92r. 72

The Reltachilaten fire

Warrenproben hir je 50

Ausgegeben Danzig, ben 27. September

1923

Juhalt. Zusatzeigen betreffend die Ausgabe von Notgeld (S. 977). — Berordnung über das Berbot der Aussuhr von Gegenständen von künftlerischem wissenschaftlichem oder geschichtlichem Werte (S. 977). — Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung (S. 979). — Berordnung betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstügung (S. 980). — Berordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Geseh betressend Kausmannsgerichte (S. 980). — Dritte Berordnung über die Angliederung neuer Lohntlassen in der Findalidenversicherung (S. 981). — Ausführungsverordnung zum Geseh betressen Möänderung der Gewerbeordnung vom 17. August 1923 (S. 982). — Bekanntmachung über Aenderung der Ersahbeträge sür Pakete und eingeschriedene Sendungen im Berkehr innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig (S. 983). — Berordnung über Lohne und Kehaltspfändung (S. 987). — Berordnung über Erhöhung der Schiedsmänner (S. 987). Berordnung über Erhöhung der Schiedsmänner (S. 987). Berordnung über Telegraphengebühren (G. 988).

Bolkstag und Senat haben folgendes Gefet beschloffen, das hiermit verkundet wird: 435

Zujakgejeh betr. die Ansgabe von Rotgeld. Bom 21. 9. 1923.

Artifel 1.

Der Gesamtbetrag der Notgeldscheine, welche nach dem Gesetz vom 2. November 1922 (Ges.-Bl. S. 489) von der Stadtgemeinde Danzig ausgegeben werden dürfen, wird um 3 Billionen Mart erhöht. Für diese Notgeldscheine gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1922, insbesondere find sie gesetzliches Zahlungsmittel.

Artifel 2. Der Senat wird ermächtigt, bei weiterem Mangel an Zahlungsmitteln eine der Geldentwertung des Betrages von 3 Billionen Mark entsprechende Erhöhung des Notgeldumlaufes zu genehmigen, nachdem der Hauptausschuß des Volkstages zugestimmt hat.

Artifel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verfündung in Kraft.

Dangig, ben 21. Ceptember 1923.

Der Senat ber Freien Stadt Danzig. Dr. Frank. Sahm.

436

Berordnung

über das Berbot der Ausfuhr von Gegenständen von fünftlerischem wissenschaftlichem oder geschichtlichem Werte. Bom 15. 9. 1923.

Auf Grund der §§ 8 Ziff. 2a und 36 des Gesetzes betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 6. Februar 1923 (Ges.-Bl. S. 245) wird hiermit folgendes verordnet:

Die Ausfuhr von Gegenständen nach dem Auslande, die einen fünftlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wert haben und nach Maßgabe des § 3 dieser Verordnung in ein besonderes Sperrverzeichnis aufgenommen sind, bedarf der Genehmigung des Senats, (Abt. f. Wissenschaft, Kunft u. Volksbildung).

(Achter Tag nach Ablauf bes Ausgabetages: 5. 10. 1923).

Die unter diese Aussuhrbeschränfung sallenden Gegenftände werden vom Denkmalrate ber Freien Stadt Danzig in ein von diesem zu führendes Sperrverzeichnis eingetragen.

§ 3.

(1) Die Eintragung eines Gegenstandes in das Sperrverzeichnis erfolgt entweder durch den Denkmalrat von Amtswegen oder auf Vorschlag des Senats nach Anhörung des Denkmalrats, oder auf Vorschlag der Gemeinde, in der sich der Gegenstand befindet. Die Eintragung muß erfolgen, wenn der Senat es verlangt.

(2) Mit der Eintragung in das Sperrverzeichnis wird zugleich eine Wertfestfetzung verbunden, die durch einen vom Senat zu ernennenden Sachverständigen ausgeführt wird. Diese Wertbemessung wird alle 10 Jahre einer Rachprüfung unterzogen.

(3) Mit der Eintragung wird die Aussuhrbeschränfung wirksam. Eine Beschwerde gegen die Eintragung findet nicht statt; sie wird den Beteiligten durch den Denkmalrat bekannt gegeben.

8 4.

Der Senat betraut von Amtswegen oder auf Ersuchen des Denkmalrates oder einer Gemeinde, in der sich ein Gegenstand von künftlerischem, wissenschaftlichem oder geschichtlichem Werte befindet, Sach verständige mit der Ermittelung und Prüfung der für eine Eintragung in Betracht kommenden Gegenstände. Sofern der Senat von Amtswegen oder auf Ersuchen des Denkmalrates die Ermittelung und Prüfung veranlagt hat, trägt die Freie Stadt die entstehenden Roften.

Jeder Besitzer von solchen Gegenständen hat diese den mit einem Ausweise des Senates ver sehenen Sachverständigen auf Verlangen zu zeigen, die Prüfung zu gestatten und die hierfür erforderlichen Ausfünfte zu erteilen.

Werden eingetragene Gegenstände innerhalb des Gebiets der Freien Stadt veräußert oder für die Dauer an einen anderen Aufbewahrungsort gebracht oder geraten sie in Verlust, so hat der bisherige Besitzer unverzüglich dem Senate hiervon, gegebenenfalls unter Angabe des neuen Besitzers und des neuen Aufbewahrungsortes, Mitteilung zu machen. Zur Erstattung der Mitteilung ist neben dem alten auch der neue Besitzer verpflichtet.

Die Genehmigung zur Aussuhr für solche nach § 3 gesperrten Gegenstände darf nur vom Senate erteilt werden, wenn der vom Senate nach § 8 dieser Verordnung zu bildende Prüfungsausschuß zustimmt. Die Aussuhrbewilligung für die vom Senate zur Aussuhr freigegebenen Gegenstände erteilt die Außer handelsstelle.

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Denkmalrates, dem zuständigen Denk malpfleger und zwei vom Senate zu ernennenden Mitgliedern aus dem Kreise der Sachverständigen

Wird die Erlaubnis zur Ausfuhr eines eingetragenen Gegenstandes nachgesucht, so hat der Besitzer den Gegenstand auf Verlangen dem Prüfungsausschusse vorzuführen oder die Besichtigung desselben an Ort und Stelle durch den Ausschuß oder seine Beauftragten zu geftatten.

Der Ausschuß darf seine Zustimmung zur Aussuhr nur erteilen, wenn die Verbringung bei Gegenstandes in das Ausland keinen wesentlichen Perlust für die Freie Stadt Danzig bedeutet.

§ 11.

Die Genehmigung zur Ausfuhr fann auch an Bedingungen gefnüpft werden, die dem Senate oder bem Ausschuffe gerechtfertigt ericheinen.

Die Aberwachung der Ausfuhr wird von den an den Grenzen der Freien Stadt tätigen Danziger Bollorganen ausgeübt. Diefe haben zu prüfen, daß die zur Ausfuhr ber gesperrten Wegenstände notwendige Genehmigung des Senats (Abt. f. Wissenschaft, Kunft u. Bolfsbildung) vorliegt. Bei Ermangelung einer solchen find die Gegenstände anzuhalten. Bon dem Borfall ift dem Senate (Abt. f. Wiffenschaft, Runft u. Bolfsbildung) fofort Angeige zu erftatten.

§ 13.

Bei der Ausfuhr von Umzugs- oder Heiratsgut ist auf das Borhandensein von gesperrten Gegenständen besonders zu achten. \$ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden gemäß § 34 des Gesetzes betr. ben Denkmal- und Naturschutz vom 6. Februar 1923 (Gef. Bl. S. 245) bestraft.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Berkündigung in Kraft.

Dangig, den 15. September 1923.

Der Genat der Freien Stadt Dangig. Dr. Strunk. Sahm.

437

## Befanntmachung

über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung. Bom 21. 9, 1923.

Zur Durchführung der Vorschrift des § 1245 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

Für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen der Invalidenversicherung ist bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der Entgelt für den Kalendertag (§ 180 266. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 6 des Gesetzes vom 24. August 1923 — Gesetzbl. S. 911 —) zu ermitteln; dabei ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen. Die Höhe des Jahres. arbeitsverdienstes ergibt sich durch Vervielsachung des auf volle Tausend abgerundeten Entgelts für den

Die auf den Entgelt anzurechnenden Gewinnanteile und anderen Bezüge, die der Versicherte Kalendertag mit der Zahl 360. gewohnheitsmäßig erhält, sind für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach dem zuleht bezogenen Betrage anzurechnen. Für Sachbezüge gilt ber nach § 100 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung fest

Für unständig Beschäftigte (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) gilt als Jahresarbeitsverdienst gesette Wert. das 300 fache des Ortslohns.

Diese Vorschriften gelten mit Wirkung vom 20. August 1923. Mit dem gleichen Tage tritt die Bekanntmachung über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der Invalidenversicherung vom 8. Oktober 1921 — Gesetzbl. S. 201 — außer Kraft.

Dangig, den 21. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Schwartz. Sahm.

#### Berordnung

### betreffend Erhöhung der Erwerbslofen-Unterftühung. Bom 19. 9. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesehes, betreffend Erwerbstofen-Fürforge vom 28. März 1922 (Gesehl. Seite 91) wird in Mänderung der Berordnung vom 13. September 1923 folgendes bestimmt:

Die Höchftsätze der Erwerbslosen-Unterftützung betragen in der Woche vom 19. bis 25. September 1923 wochentäglich:

A Chil		
	1.	für männliche Personen
		a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben 25 575 000 M
		b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben 21 340 000 M
		c) unter 21 Jahren
	2.	für weibliche Personen
		a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben 21 340 000 M
		b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben
		c) unter 21 Jahren
	3.	als Samilienzuichläge für
		a) den Chegatten
		b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 6 600 000 M

Dangig, ben 19. September 1923. Der Senat ber Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

439

#### Berorbnung

jur Abanderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgeset und im Gefet betreffend Kaufmannsgerichte. Bom 21. 9. 1923.

Auf Grund des Artifel III des Gesetzes zur Abanderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 560) wird folgendes verordnet:

#### Artifel I.

Die Geldbeträge im § 55 Abs. 1 Sat 2 und § 57 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 30. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 249) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 6. Juli 1920 (Danziger Staats Reichsgesetzbl. S. 353), der Berordnungen des Staatsrats vom 6. Juli 1920 (Danziger Staats anzeiger S. 190) der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 81), vom 30. April 1922 (Gesetzbl. S. 109), anzeiger S. 273), vom 23. August 1922 (Gesethl. S. 401), vom 15. September 1922 (Gesethl. S. 418), der Befann machung vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 519), des Gesetzes vom 20. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 290), des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 560) und der Verordnungen vom 29. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 741), vom 23. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 792) und vom 21. August 1923 (Gesetzbl. S. 881) werden dahin geändert:

1. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 find die Worte "den Betrag von achtzehn Millionen siebenhundert fünfzigtausend Mark nicht übersteigt" durch die Worte zu ersetzen: "den Betrag nicht über steigt, der sich durch Vervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, vom Senat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) für die vorangegangene Kalenderwoche sestgesetzen Ziffer ergibt".

2. 3m § 57 Abs. 2 find die Worte "die Summe von achtzehn Millionen siebenhundertfünfzigtaufend Mark nicht übersteigt" durch die Worte gu erseben: "Die Summe nicht übersteigt, Die sich durch Vervielfältigung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, vom Senat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1923 (Gesethlatt S. 608) für die vorangegangene Kalenderwoche festgesetten Ziffer ergibt."

#### Artifel II.

Der Geldbetrag im § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1901 (Reichsgesethlatt S. 266) in der Fassung der Verordnungen des Staatsrats vom  $\frac{6}{14}$ . September 1920 Danziger Staatsanzeiger S. 190) der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 81), vom 30. April 1922 Danziger Staatsanzeiger S. 273)' (Gesetzbl. S. 109), vom 15. September 1922 (Gesetzbl. S. 418), der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 519), des Gesetzes vom 20. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 290), des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesethl. S. 560) der Verordnungen vom 29. Juni 1923 (Gesethl. S. 741), vom 23. Juli 1923 (Gesethl. S. 792 und vom 21. August 1923 (Gesetzbl. S. 881) wird dahin geändert:

Im § 16 find die Worte "den Betrag von achtzehn Millionen fiebenhundertfünfzigtausend Mark

übersteigt "durch die Worte zu ersetzen:

"den Betrag übersteigt, der sich durch Bervielfachung der Grundzahl von dreihundert Mark mit der auf volle Zehntausend nach unten abgerundeten, vom Senat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) für die vorangegangene Ralenderwoche festgesetten Biffer ergibt."

#### Artitel III.

Die Anderungen treten eine Woche nach dem Tage der Berfündung in Kraft.

Dangig, den 21. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Frank. Sahm.

# Dritte Berordnung

über die Angliederung neuer Lohnflaffen in der Invalidenversicherung. Bom 21. 9. 1923. Auf Grund der Borschrift des Artifels IV des Gesetzes über Anderung des Bersicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927) wird folgendes verordnet:

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 1245 Abs. 1 in der Fassung der zweiten Berordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 7. September 1923 (Gesethl. S. 958) wird die letzte Zeile gestrichen. Der Absatz wird wie folgt erganzt:

Lohnklasse 38 von mehr als 10 Milliarden Mark bis zu 12,5 Milliarden Mark, 39 " " 12,5 " " " " 20/ " " " 30 20 40 ,, ,, ,, 30 " " " 45 41 " " "

Lohnflasse 42 von mehr als 45 Milliarden Mark.

2. Der § 1289 wird wie folgt ergänzt:

810 000 M für jede Beitragswoche in Gehaltsklaffe 39, 1 250 000 " " " " " 41, 1870 000 " " " 42. 2 620 000 " " "

3. Der § 1392 Abs. 1 wird wie folgt erganzt:

In	der	Lohnflasse	39						6	Millionen	Mark	,
"	"	"	40						9	11	"	,
11	"								10.00			
"	"	"	42					•	19	n n	"	
					8	3 2					22	

Diese Bestimmungen treten mit dem 24. September 1923 in Kraft. Von diesem Tage ab gill für Versicherte der Lohnklasse 1 bis 37 die 38. Lohnklasse.

Rückstände können nur in den am Zahltage geltenden Lohnklassen beglichen werden.

Dangig, den 21. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Sahm. Dr. Schwartz.

# 441 Ausführungsverordnung

jum Gesetz betr. Abanderung der Gewerbeordnung vom 17. August 1923. Bom 21. 9. 1923.

1. Auf Grund des § 121 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1923 wird als zuständige Behörde zur Erteilung bezw. Zurüknahme
der Erlaubnis in kreisfreien Städten der Polizeiverwalter, in Landkreisen der Landrat bestimmt. Gegen
die Entscheidung erster Instanz ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides Rekurs an den
Bezirksausschuß gegeben. Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

Vor der Entscheidung erfter Instanz ist die örtlich zuständige Handelskammer bezw. Handwerks

kammer gutachtlich zu hören. Die Erteilung oder Bersagung sowie die Zurücknahme der Erlaubnis ist unverzüglich dem Landessteueramt mitzuteilen.

2. Die zur Zeit des Infrasttretens des Gesetzes bereits bestehenden Betriebe haben binnen 4 Wochen nach Verössentlichung dieser Verordnung den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis einzureichen. Die zur Entscheidung über den Antrag fann der Betrieb in dem bisherigen Umfange sortgesührt werden. Die Prüfung hat sich auf die Zuverlässigiet des Gewerbetreibenden und auf die Bedürstissfrage zu erstrecken. Seweit die Zahl der bestehenden Gewerbebetriebe das vorhandene Bedürsniss überschreitet, nuß eine Eluswahl getrossen werden, die unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürsnisse von allem die Betriebe dewähr sir eine reelle Geschäftsgebahrung bieten. Erweist sich die Bersagung der Erlaubnis einem Gewähr sir eine reelle Geschäftsgebahrung bieten. Erweist sich die Bersagung der Erlaubnis einem bereits bestehenden Gewerbebetried gegenüber als notwendig, so ist der Gewerbetreibende in dem die Bersagung aussprechenden Bescheide aufzusordern, binnen einer angemessenen Frist, die nicht unter Lwossen der Gewerbebetried einzusstellen. Konnert der Gewerbetreibende dieser Ausschaft und innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist seine strassechtliche Bersolgung herbeizussühren. Daneben nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist seine Schwerbebetriedes dienenden Einrichtungen im verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriedes bienenden Einrichtungen im Berwaltungszwangsversahren herbeigeführt werden.

Entsprechend ist gegen Inhaber der z. Zt. des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Gewerde betriebe zu versahren, wenn sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Antrag auf Erteilung der Erlaubuis gestellt haben

Grlaubnis gestellt haben.
3. Soll ein zugelassener Gewerbebetrieb der genannten Art durch einen Stellvertreter fortgesührt werden, so darf die Fortsührung erst beginnen, wenn der Stellvertreter die Erlaubnis hierzu erhalten hat. Das Versahren ist das gleiche, wie bei der ersten Konzessionierung des Gewerbebetriebes.

4. Die für Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden stellen im Einvernehmen mit der Handelskammer ein Berzeichnis derjenigen im Handelsregister eingetragenen Banksirmen auf, dereil

Leitung als eine bankfachkundige anzusehen ift und bei denen der Betrieb des Geldwechslergeschäfts nur als ein Rebengewerbe zu gelten hat. Bei ben in diefes Berzeichnis aufgenommenen Firmen findet ein Konzeffionsverfahren nicht ftatt.

5. In Ausführung des § 1 in Verbindung mit § 38 der Gewerbeordnung wird bestimmt:

In den Räumen, in denen ein Gewerbe der im § 1 des Gesetzes aufgeführten Arten betrieben wird, dürfen andere mit dem zugelassenen Betriebe nicht verwandte Gewerbe nicht ausgeübt werden.

Hinsichtlich der Buchführung und Beaufsichtigung der Gewerbebetriebe gelten die Borschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler usw. vom 30. April 1901 (G. M. Bl. S. 48), abgeändert durch Erlaß vom 26. Juni 1902 (G. M. Bl. S. 299). Die Gewerbebetriebe bes Geldwechselns find vom Buchführungs. amange befreit.

Handelsgerichtlich eingetragene Firmen können von dem in Abs. 3 bestimmten besonderen Buch-

führungszwang befreit werden.

Die Gewerbetreibenden find verpflichtet, innerhalb des Ankaufsraums an einer in die Augen fallenden, von außen sichtbaren Stelle ein Verzeichnis der Preise derjenigen unter § 1 des Gesetzes fallenden Gegenstände, auf die sich die Ankaufstätigkeit erftreckt, anzubringen.

Die Gewerbetreibenden haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reflamen und dergl. mit der genauen Angabe des Geschäftslokals und ihrem Vor- und Zunamen zu versehen, Abkürzungen sind

In Anzeigen und Aushängen dürfen keine marktschreierischen Angaben (3. B. Hervorhebung unzuläffig. besonderer Borzüge, die Zusage von Borteilen oder Geschenken) und abgesehen von dem in Absat 5

erwähnten Berzeichnis feine Angaben über die angebotenen Preise enthalten sein.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen und Handzetteln, Herumtragen von Plakaten, Anschläge, in Form von Lichtreklame oder durch Ausrufen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Pläten oder anderen öffentlichen Orten verboten.

Hilfspersonen find unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die ihre Beschäftigung unter-

Die Polizeibehörden und ihre Organe find befugt, in die Geschäftsbetriebe ber im § 1 des jagen kann. Gesetzes bezeichneten Art jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ben Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, auf Verlangen auch im Dienstraum der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetren zu erteilen.

Jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie seine Biederaufnahme

find binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Dangig, ben 21. September 1923.

#### Der Senat der Freien Stadt Danzig. Jansson. Sahm.

# Befanntmachung

über Anderung der Ersagbeträge für Pakete und eingeschriebene Sendungen im Bertehr 442 innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig. Bom 22. 9. 1923.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Anderungen des Postgesetzes vom 23. Februar 1923 (Gefetht. S. 293) wird folgendes bestimmt:

Der für Pakete ohne Wertangabe (§ 9 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzbl. S. 347) festgesetzte Ersathetrag wird auf fünf Millionen Mark für jedes Pfund (500 g) der ganzen

Der Ersathetrag für eine eingeschriebene Sendung (§ 10 des Postgesetzes) wird auf siebenunddreißig Sendung erhöht. Millionen fünfhunderttausend Mark erhöht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt vom 16. September 1923 ab in Kraft.

Für Sendungen, die vor dem Infrafttreten dieser Bekanntmachung bei der Bost eingeliefert worden find, gelten die bisherigen Borichriften.

Dangig, ben 22. September 1923.

# Poft: und Telegraphenberwaltung ber Freien Stadt Danzig.

443

#### Berordnung über Boftgebühren. Bom 20. 9. 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Post-, Postsched- und Telegraphengebühren vom 23. Auguft 1923 (Gesethl. S. 883) werden die Postgebühren für den Verfehr innerhalb des Freiftadt gebiets auf die in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesett.

Diese Berordnung tritt am 23. September, hinfichtlich der Gebühren für Zeitungen und Sammelüberweifungen am 1. Oftober 1923 in Kraft; die Berordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 13. September 1923 tritt hinfichtlich der Gebühren, für welche die vorliegende Verordnung eine Rem feftsetzung vorsieht, vom gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dangig, den 20. September 1923.

### Post: und Telegraphenverwaltung ber Freien Stadt Danzig. Zander.

444

#### Boftgebühren nach Deutschland und Polen. Bom 20. 9. 1923.

Die mit Berordnung über Postgebühren vom 20. September 1923 veröffentlichten, jum 23. September 1923 in Kraft tretenden Gebührenfätze gelten außer für Pakete auch im Verfehr nach Deutschland und hinsichtlich der Briefsendungen sowie der Versicherungsgebühr für Wertbriefe auch im Verfehr nach Volen. Die Gebühren für Pakete nach Deutschland find vom gleichen Zeitpunkt wie folgt festgesett:

															1. Zone		2. Zone
													m	i 5	llionen	M	Millionen 2
Pafei	-0	bis	2	1-0									~~		10		10
			0	kg		•		*	4.		*				14		14
über		11	0	kg			1	-							18		27
"	5	"	6	kg													30
"	6 7	"	1	kg											20		33
"		"	8	kg											22		36
"	8	"	9	kg	-				-						24		39
"	9	"	10	kg						-					26		45
"	10	"	11	kg											30		
	11	_"	12	kg											34		51
"	12		13	bo											38		57
n	13	-	14	kg		•									42		63
11		**	14	kg	*		1					*			46		69
"	14		10	kg									*		50		75
"	15		16	kg											54		81
"	16		17	kg													87
"	17	" "	18	kg							,				58		93
"	18	"	19	kg							1,				62		99
"	19	"	20	kg											66		
0 "														1		1	7
Beitu	ings	spaf	ete	bis	5	Kg	5				**	*					

Dangig, den 20. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Zander.

Bufammenftellung Roft- und Boftichedgebühren.

Gegen stand	Gebühr in Tausend	Unmerfungen
I. Poftgebühren.		
Martitanton	400	
a) im Ortsverkehr	800	
b) im Fernverfehr		
Briefe		
a) im Ortsverfehr	800	
	1 200	
über 20 bis 100 g	2 000	
" 100 " 250 g	2 400	3.30 M A. S.
b) im Fernverfehr	0.000	<b>在现在</b> 000
his 20 a	2 000 2 800	1
36au 90 6is 100 a	3 200	
" 100 " 250 g	3 600	
" 250 " 500 g	3000	
Drudfochen	400	
bis 25 g	800	A SHARP TO
über 25 bis 50 g	1 200	
" 00 " 100 g	2 000	
" 100 " 250 g	2 400	
" 250 " 500 g	3 000	1350
" 500 g bis 1 kg	0 000	
Meich aftananiana	0 000	
6:a oro	2 400	
über 250 biş 500 g		
waremproben	1 200	
bis 100 g	2 000	
über 100 bis 250 g	. 2400	
über 100 bis 250 g	L,	
wildlenoungen (zusammengepaare Dinastrice)	2,000	1 2 3 3 3 3
via appeare and asarenproven	. 2000	
über 250 g bis 500 g · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	3 000	
nter 250 g bis 500 g	4 000	
Pädchen bis 1 kg	e e n	

liefert

mod iftadt=

mmel t vom

gum r nah uch im ţt:

nuclia Brantenta Page	Gebühr in	
Gegenstand	Tausend	Unmerkungen
AND A COUNTY OF THE PERSON OF	M	CLUSTON AND AND AND AND AND AND AND AND AND AN
	A 4 - 30	-
Patete via 21	F 000	
über 3 , 5 kg	5 000 7 000	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE
	9 000	
" 6 " 7 kg	10 000	
" 7 " 8 kg 001	11 000	
" 8 ." 9 kg	12 000	
" 9 " 10 kg	13 000	
" 10 " 11 kg	15 000	T. W. W. W. W.
" 11 " 12 kg	17 000	
" 12 " 13 kg	19 000	
" 13 " 14 kg	21 000	
" 14 " 15 kg	23 000 25 000	
" 15 " 16 kg	25 000	* The second
" 16 " 17 kg	29 000	
" 18 " 19 kg	31 000	
" 19 " 20 kg	33 000	
Zeitungspakete bis 5 kg	3 500	
Bersicherungsgebühr	1.080	Der Gesamtgebühren
		hotrag fur Diele Our
a) für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 1 000 000 M	20	dungen ist auf eine burch 100 000 teilbare
ber Wertangabe'	10	Il Markiumme nach oven
b) für unversiegelte Wertpakete für je 1000 000 M der Wertangabe	10	dbzurunden.
Postanweisungen	100	
über 2 " 5 " "	150	
5 " 10 " "	200	
" \ 10 "   30 " "	250	
" 30 " 50 " "	300	Unverändert.
" 50 " 100 " " " · · · · · · · · · · · · · · · ·	400	I thecemen
" 100 " 200 " " · · · · · · · · · · · · · · · · ·	550	
, 200 , 300 , ,	700	
, 300 , 400 , ,	850 1 000	<b>一</b>
, 400 , 500 , , ,	1000	<b>自己是一种</b>
Zeitungen		
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere		4 400 47
Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche	Mart	-36 10 44 6
bei einem durchschnittlichen Nummergewicht	400	1
bis 25 g)	800	The same of the same of
über 25 " 50 g		100000000000000000000000000000000000000
" 50 " 100 g	1 200	
" 100 " 250 g   monatlich	2 000	100
" 250 " 500 g	2800	Bom 1. Oftober 192
", 500g", 1 kg	3 600	an.
" 1 kg " 2 kg	7 200	
für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die		<b>建筑工作</b>
Hälfte davon		V-Sart
b) Mindestgebühr, monatlich	400	Unverändert.
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer	1	MOZETINE.
Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt) vierteljährlich	800	I) The second second second

## Dritte Verordnung

# über Lohn. und Gehaltspfändung, Bom 21. 9. 1923.

Auf Grund des Artifel II des Gesetzes zur Anderung der Verordnung über Lohnpfändung vom 29. November 1922 (Gesetzbl. S. 536) und des Artifel II des Gesetzes zur Anderung der Vorschriften über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen vom 29. November 1922 (Gesetzl. S. 587)

#### Artifel I.

§ 1 der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (Reichsgesethl. S. 589) in ber Fassung der Gesetze vom 7. Oktober 1920 (Staatsanzeiger S. 291), vom 20. Dezember 1921 (Gesetzt. S. 319), vom 8. März 1922 (Gesethl. S. 80) und vom 29. November 1922 (Gesethl. S. 536) sowie der Verordnung vom 20. Juli 1923 (Gesethl. S. 781) wird dahin geändert, daß im Abs. 1 an die Stelle der Worte "sechs Millionen" die Worte "sechszig Millionen" und an die Stelle der Worte "zwanzig Millionen" die Worte "zweihundert Millionen" treten.

#### Artifel II.

§ 850 der Zivilprozegordnung in der Fassung der Gesetze vom 8. März 1922 (Gesetzbl. S. 79) und vom 29. November 1922 (Gesethl. S. 537) sowie der Verordnung vom 20. Juli 1923 (Gesethl. S. 781) wird dahin geändert, daß im Abs. 2 an die Stelle der Worte "sechs Millionen" die Worte "sechszig Millionen" treten. Artifel III.

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verfündung in Kraft. Die Vorschriften des Artifel III Abj. 2 bis 4 der Verordnung vom 9. März 1923 (Gesethl. S. 347) finden entsprechende Anwendung.

Danzig, ben 21. September 1923.

Der Senat ber Freien Stadt Danzig. Dr. Frank.

Sahm.

446

# Berordnung

über Erhöhung der Schreibgebühr der Schiedsmänner. Bom 21. 9. 1923.

Auf Grund der Ermächtigung im § 43 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetziammt. S. 321) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 562) wird folgendes bestimmt:

Die Schreibgebühr beträgt für jedes Schriftstud das Doppelte der Bostgebühr, die zur Zeit der Entstehung der Gebührenschuld für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehe des Inlandes zu entrichten ist. Umfaßt das Schriftstück mehr als zwei Seiten, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Seite um den einfachen Betrag der Postgebühr.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte treten die Verordnungen vom 27. Juli 1923 und 15. August 1923 (Gesetzl. S. 800 und 874) außer Kraft.

Dangig, ben 21. September 1923.

Der Senat ber Freien Stadt Danzig. Dr. Frank. Sahm.

r 1923

ührenf eine

h oben

#### Berordnung

über Telegraphengebühren. Bom 24. 9. 1923.

In Ausführung des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. Angust 1923 (Gesetzbl. S. 883) wird folgendes bestimmt:

Die Erhöhung der Jahresgebühr für "Abgekürzte Telegrammanschriften" und für "Telegrammzustellung nach besonderen Örtlichkeiten" tritt mit Wirkung vom 1. September 1923 an bei den bereits bestehenden Vereinbarungen jedesmal erst zum Quartalsersten in Kraft. Die Inhaber abgekürzter Telegrammanschriften sollen berechtigt sein, die Vereinbarung aus Anlaß der Gebührenerhöhung bis zum 15. des vorhergehenden Monats zum Quartalsersten zu kündigen: dasselbe gilt für Vereinbarungen über regelmäßige besondere Zustellung von Telegrammen.

Dangig, ben 24. September 1923.

Post: und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig. Zander.